

Für das Nachschlagewerk:

Nicht für die Amtliche Sammlung!

046

Gesetz: BGG §§ 5, 51, 56

Rechtssatz: Dem Verfolgten stehen Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht zu, wenn er aus Verfolgungsgründen Sachen oder sonstige Vermögensgegenstände an namentlich bekannte Personen veräußert hat, und die Durchführung etwaiger Rückerstattungsansprüche nur daran scheitert, daß der gegenwärtige Aufenthalt des Erwerbers unbekannt ist.

Aktenzeichen: IV ZR 249/57

Urteil des BGH vom 15. November 1957

OLG Frankfurt/Main

kündet lt. Protokoll
15. November 1957
st, Justizobersekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED]

in [REDACTED]

g e g e n

Erna F [REDACTED] in G [REDACTED] B [REDACTED]
Street, England,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 15. November 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen,
Dr.v.Werner und Maaß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 31. Mai 1957 aufgehoben. Die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil der 1. Entschädigungskammer
des Landgerichts in Wiesbaden vom 13. Juni 1956 wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtsgebühren- und auslagenfrei.
Die Klägerin hat dem beklagten Land die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Von Rechts wegen

erlung

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin. Sie ist von Frankfurt am Main, ihrem damaligen Wohnsitz, im Jahre 1939 nach England ausgewandert. Sie hat Entschädigungsansprüche wegen eines ihr durch Plünderung im November 1938 in Verlust geratenen Fotoapparates im jetzigen Wert von 80,- DM sowie wegen Schadens am Eigentum erhoben, weil sie Wert- und Schmucksachen, die damals 1.235,- RM wert gewesen seien, unter ihrem wahren Wert habe veräußern müssen. Die Wert- und Schmucksachen habe das Gold und Silber An- und Verkaufsgeschäft von Heinrich K. in F., H. Straße, zum Preise von nur 125,- RM erworben. Dieses Geschäft bestehe nicht mehr, die gegenwärtige Anschrift des Geschäftsinhabers Klein sei nicht zu ermitteln. Da das beklagte Land die Entschädigung abgelehnt hat durch Bescheid vom 25. Juni 1955, hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen,

an sie, die Klägerin, eine Entschädigung in Höhe von 1.290,- DM zu leisten.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es hat geltend gemacht, der Verlust der Wert- und Schmucksachen sei ein Schaden, der nur nach dem Rückerstattungsgesetz ausgeglichen werden könne, ein Entschädigungsanspruch stehe der Klägerin nicht zu.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt, mit der sie ihren Klaganspruch weiterverfolgte. Im Berufungsrechtszug haben sich die Parteien wegen des durch den Verlust des Fotoapparates entstandenen Schadens verglichen. Im übrigen hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche

- 3 -



Urteil geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 1.210,- DM zu zahlen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Abweisung der Klage, soweit der Klaganspruch nicht durch Vergleich erledigt ist. Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Wie sich auf Grund der im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen ergibt und wie auch von dem Berufungsgericht nicht verkannt ist, erfüllt die durch die Klägerin im Jahre 1939 vorgenommene Veräußerung der Wert- und Schmucksachen an den Gold- und Silberwarenhändler Heinrich K. in F. zu einem dem Wert der Sachen nicht entsprechenden Preis von 125,- RM zum mindesten die Voraussetzungen des Art. 4 AmREG und damit den Tatbestand der Entziehung. Daraus ergeben sich, wenn auch kein Anspruch auf Rückerstattung in Natur gegen den jetzigen Inhaber dieser Sachen bestehen sollte, auf jeden Fall Ersatzansprüche gegen K. auf Grund der Art. 29 oder 31 AmREG. Nach § 5 BEG ist in solchen Fällen ein Entschädigungsanspruch grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn der Wiedergutmachungsanspruch nach dem anzuwendenden Rückerstattungsgesetz gegen den Rückerstattungspflichtigen nicht durchführbar sein sollte, sei es, weil dessen Aufenthalt jetzt unbekannt ist oder der Anspruch wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners nicht realisiert werden kann. Nach dem Sinn der Bestimmung des § 5 BEG ist dieses Risiko grundsätzlich von dem Wiedergutmachungsberechtigten zu tragen, wie dies bei jedem Gläubiger eines anderen Anspruchs auch in der Regel der Fall ist.

2. Der Berufungsrichter ist jedoch der Meinung, der § 5 BEG sei hier nicht einschlägig und will dies aus der Entscheidung des erkennenden Senats vom 7. Juli 1956 IV ZR 86/56 (HJW RzW 1956, 335 Nr. 37 = LM (Nr. 1) § 5 BEG 1956) herleiten. Die Ansicht des Berufungsgerichts beruht auf einer Verkennung der Tragweite dieser Entscheidung. In ihr hat der Senat in einem Fall, in dem der Verfolgte seinen Hausrat im Jahre 1938 im Hinblick auf eine durch Verfolgungsgründe erzwungene Auswanderung im Wege der öffentlichen Versteigerung unter dem wahren Wert an von vornherein unbekannte Personen veräußert hat, dem Eigentümer der veräußerten Sachen einen Entschädigungsanspruch wegen Vermögensschadens nach § 56 BEG zuerkannt. Der tragende Gesichtspunkt dieser Entscheidung ist der, daß in einem solchen Fall wegen der Besonderheit des Entziehungstatbestandes Ansprüche nach dem Rückerstattungsgesetz "auf dem Papier" stehen. § 5 BEG könne seinem Sinn und Zweck nach nur so verstanden werden, daß der Entschädigungsanspruch nur dann "subsidiär" sei, wenn die Voraussetzungen der "primär" geltenden Vorschriften an und für sich erfüllbar seien.

Die Frage, ob auch der Verfolgte das Risiko der Durchführbarkeit seiner Rechte aus dem Rückerstattungsgesetz in den Fällen zu tragen habe, in denen die Durchsetzbarkeit dieser Rechte daran scheitert, daß der Rückerstattungspflichtige zur Rückerstattung oder zu der ihm obliegenden Ersatzleistung nicht imstande sei oder der gegenwärtige Aufenthalt des Schuldners nicht mehr ermittelt werden könne, hat der Senat in dem Urteil vom 7. Juli 1956 ausdrücklich offen gelassen, weil sie für den dort entschiedenen Fall nicht entscheidungserheblich war. Der Berufungsrichter meint, solche Fälle seien dem damals entschiedenen Fall gleichzustellen. Dem kann nicht gefolgt werden. Der maßgebende Unterschied besteht darin, daß die Nichtdurchführbarkeit des Rückerstattungsrechts in der Sache IV ZR 86/56

von vornherein bestand, und zwar verursacht durch die besonderen Umstände, unter denen die rassisch Verfolgten damals lebten. Sie waren oft genötigt, unter dem Druck der Verfolgung, unter dem sie standen, Hausrat, Geschäftseinrichtungen, Warenlager und dergleichen möglichst Zug um Zug gegen eine unangemessene Vergütung loszuschlagen, ohne daß sie die Möglichkeit hatten oder es unter den damals herrschenden Verhältnissen es für notwendig hielten, die Person des Käufers festzustellen. Wegen dieses Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Nichtdurchführbarkeit der etwa erwachsenen Rückerstattungsansprüche gegen unbekannte Dritte ist es angemessen, in derartigen Fällen das Risiko der Undurchführbarkeit den entschädigungsverpflichteten Ländern aufzubürden. Das entspricht dem Zweck der Wiedergutmachung. Ein solches verfolgungsbedingtes Risiko liegt aber nicht vor, wenn aus anderen Gründen der zur Wiedergutmachung nach den Rückerstattungsgesetzen Verpflichtete zur Erfüllung seiner sich aus dem Rückerstattungsgesetz ergebenden Verbindlichkeiten nicht imstande ist oder sein jetziger Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Das ist ein Risiko, das sich nicht aus der Verfolgung als solcher ergibt. Es widerspricht, zumal da es nicht möglich ist, allein in den Jahren des nationalsozialistischen Regimes den Juden entstandenen Schaden zu ersetzen, auch nicht der Billigkeit, daß dieses Risiko von dem Wiedergutmachungsberechtigten getragen wird, ebenso wie es jeder Inhaber eines anderen Rechts tragen muß (vgl. auch Urteil vom 6. Juni 1956 IV ZR 74/56 NJW RZW 1956, 265 Nr. 427).

Aus diesen Gründen ist ein Entschädigungsanspruch der Klägerin nicht gegeben. Die Entscheidung des Berufungsgerichts muß daher aufgehoben und das zutreffende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt werden, ohne daß es

auf die übrigen von der Revision erhobenen Rechtsbedenken ankommt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und § 225 Abs. 1 BEG. Daß ein Teil des mit der Klage verfolgten Anspruchs in der Berufungsinanz durch Vergleich erledigt worden ist, ist kostenrechtlich ohne Bedeutung (§ 92 Abs. 2 ZPO).

Schmidt

Ascher

Johannsen

v. Werner

Maaß